

RS Vwgh 2006/3/29 2001/14/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §22;

BAO §23;

BAO §25;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/13/0301 E 29. Mai 1996 RS 2 (hier ohne letzten Satz)

Stammrechtssatz

Verträge zwischen nahen Angehörigen sind daraufhin zu untersuchen, ob nicht hinter einer nach außen vorgegebenen Leistungsbeziehung in Wahrheit eine familienhafte Veranlassung besteht. Dies deswegen, weil es zwischen nahen Angehörigen in der Regel an dem zwischen Fremden bestehenden Interessengegensatz fehlt, der aus dem Bestreben der Vorteilsmaximierung jedes Vertragspartners resultiert. Im Hinblick auf den idR fehlenden Interessensgegensatz müssen eindeutige und objektiv tragfähige Vereinbarungen vorliegen, die eine klare Abgrenzung zwischen der steuerlich beachtlichen Sphäre der Einkommenserzielung und der steuerlich unbeachtlichen Sphäre der Einkommensverwendung zulassen. Verträge zwischen nahen Angehörigen werden nur dann anerkannt, wenn sie 1) nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, 2) einen klaren, eindeutigen und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt aufweisen und

3) unter Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären. Wiewohl die Frage eines Sachbezuges in erster Linie in einem allfälligen Lohnsteuerverfahren von Interesse ist, kommt der Frage, ob und wie hoch ein allfälliger Sachbezug anzunehmen ist, auch in einem Fall Bedeutung zu, in welchem zu prüfen ist, ob ein zwischen nahen Angehörigen abgeschlossener Vertrag im Hinblick auf die Gesamtentlohnung für die ausgeübte Tätigkeit, dh Geldbezüge und allfällige Sachbezüge, einem Fremdvergleich entspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2001140221.X02

Im RIS seit

04.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at